

FALERA

www.falera.net

Abstimmungen vom 10. Juni 2018

Die Urne ist bei der Gemeindekanzlei wie folgt aufgestellt:

Freitag, 8. Juni 2018 15.00–17.00 Uhr

Sonntag, 10. Juni 2018 9.45–10.15 Uhr

Der Stimmrechtsausweis ist an der Urne abzugeben.

Stimmbürgerinnen und -bürger, die das Stimmmaterial nicht erhalten haben, können dieses bis Freitag, 8. Juni 2018, bei der Gemeindekanzlei beziehen.

Der Gemeindevorstand

Bündner Kantonales Schützenfest**Surselva 2018**

Siehe unter Laax

Der Stimmausweis ist an der Urne abzugeben. Auskünfte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Abstimmung erteilt Ihnen die Gemeindeverwaltung. Stimmberechtigte, die ihr Abstimmungsmaterial noch nicht erhalten haben, wollen sich bitte auf der Gemeindeverwaltung melden.

Gemeindevorstand Felsberg

Vernehmlassung zur Nachführung der Biotopinventare von Bund und Kanton 2018

Die Regierung hat in der Beantwortung des Auftrags von Grossrat Albertin am 16. Oktober 2017 (Protokoll Nr. 891) beschlossen, die im Kanton vorhandenen Daten über schutzwürdige Lebensräume (Biotope) im Sinne von Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) einer breiten Vernehmlassung, Bereinigung und Nachführung zu unterziehen. Rechtlich handelt es sich um drei unabhängige Anhörungsverfahren, die jedoch aus verfahrensökonomischen Gründen und vor allem auch im Interesse einer grösstmöglichen Transparenz als Gesamtpaket zugänglich gemacht werden.

1 Gegenstand

Gegenstand der Anhörung bilden:

1. Korrigierte Flachmoor- und TWW-Umriss, Nachführung der beiden entsprechenden Bundesinventare durch das Bundesamt für Umwelt, Genehmigung durch den Bundesrat gestützt auf Art. 18a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1).

2. Genaue Abgrenzungen aller Bundesinventarobjekte durch den Kanton gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung; SR 451.31), Art. 3 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung; SR 451.32), Art. 3 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Flachmoorverordnung; SR 451.33) Art. 5 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001 (Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV; SR 451.34), Art. 4 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung vom 13. Januar 2010 (Trockenwiesenverordnung, TwwV; SR 451.37), abgebildet im kantonalen Biotopinventar nach Art. 16 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden vom 19. Oktober 2010 (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000), Genehmigung durch die Regierung.

3. Genaue Abgrenzungen der Biotopobjekte von regionaler und lokaler Bedeutung, Nachführung des kantonalen Biotopinventars gestützt auf Art. 5 und 16 KNHG, Genehmigung durch die Regierung.

2 Legitimation

Grundeigentümer/innen, Bewirtschafter/innen, Bewilligungs- oder Konzessionsinhaber/innen, Nutzungsberechtigte/r, Gemeinden, Organisationen (Art. 12 NHG) und weitere Interessierte.

3 Einwendungen

Es können geltend gemacht werden:

- Das Objekt existiert nicht.
- Die Umriss des Objekts sind falsch.
- Anträge für einen Verzicht auf die Zuweisung der nationalen Bedeutung bei einzelnen Objekten, bei denen Konflikte mit konkreten Nutzungen oder Vorhaben entstehen würden.

In allen drei Fällen gilt dies als Antrag auf Sachverhaltsüberprüfung. Bitte beachten: Ein Antrag um Sachverhaltsüberprüfung wird nur wirksam, wenn ein Beweis oder eine schriftliche Begründung beigelegt resp. hochgeladen wird. Anträge auf einen Verzicht zur Zuweisung der nationalen Bedeutung werden mit den entsprechenden Begründungen dem Bundesamt für Umwelt (Bafu) zur Behandlung weitergeleitet.

4 Datenzugang und Frist

Die Anhörung erfolgt ausschliesslich elektronisch in einer geführten Abfrage. Der Zugang zu den Flächendaten und zum Vernehmlassungsformular ist über folgenden Link möglich: www.anu.gr.ch/biotope2018.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 24. August 2018.

Amt für Natur und Umwelt Graubünden

Baubewilligungen

Die Baukommission hat anlässlich ihrer letzten Sitzung folgende Baugesuche bewilligt:

- Dr. Raja Akra-Lohri, Ersatz Fensterfront West, Wingertstrasse 9, Parzelle 87
- Gregory + Martina Büsch, Vordach Abstellplatz, Oberfeld 5, Parzelle 28

Gemeindeverwaltung Felsberg

Behinderungen Säsweg

Am Säsweg 9 wird in der Woche vom 11. Juni bis 16. Juni beim Garagenvorplatz eine Betonplatte als Untergrund eingebaut. Bei der Ausführung dieser Arbeiten wird es leider im Säsweg während einer Woche zu Behinderungen kommen bzw. die Strasse ist vereinzelt nicht durchgehend befahrbar.

Die Bauherrschaft ist sehr bemüht, die Einschränkungen so gering wie möglich zu halten. Wir bitten um Kenntnissnahme und danken für das Verständnis.

Gemeindeverwaltung Felsberg

Sperrgutabfuhr

An folgenden Tagen können Sie Ihr Sperrgut auf der Deponie Rhiiwäldli in die bereitgestellte Mulde entsorgen:

Samstag, 23. Juni 2018	14.30–16.30 Uhr
Mittwoch, 27. Juni 2018	16.00–18.30 Uhr
Samstag, 30. Juni 2018	14.30–16.30 Uhr
Mittwoch, 4. Juli 2018	16.00–18.30 Uhr

Die Entsorgung ist kostenpflichtig:

Gebindegebühr: Bis 10 kg 1 Sperrgutmarke, ab 10 kg 2 Sperrgutmarken

Abgabe der Marken: Auf der Gemeindekanzlei zu den normalen Öffnungszeiten oder vor Ort bei der Deponieaufsicht (die Marken sind direkt zu bezahlen).

Eine Sperrgutmarke kostet Fr. 5.–.

Bitte liefern Sie Gegenstände über 40 kg direkt an die Gevag, Rheinstrasse 28, 7201 Untervaz Bahnhof (direkt bezahlen). Die Anlieferungszeiten erfahren Sie unter www.gevag.ch oder unter Tel 081 300 01 90.

Gemeindeverwaltung Felsberg

Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen längs öffentlicher Strassen

Die Strassenfahrbahn muss bis auf eine Höhe von 5,00m, das Trottoir bis auf eine solche von 3,50m (Art. 21, Abs. 3 der Kantonalen Strassenverordnung) von überhängenden Ästen von Sträuchern, Zier- und Obstbäumen freigehalten werden.

Ebenso sind Lebhecken, Sträucher usw. bei Ausfahrten, unübersichtlichen Kurven und Einmündungen auf eine Höhe von 0,80 m (Art. 33, Abs. 1, Baugesetz) ab Strassenniveau zurückzuschneiden.

Die öffentlichen Dienste (Kehrichtabfuhr, Strassenreinigung) sowie der Bus werden durch überhängende Äste behindert respektive es entstehen Lackschäden an den Fahrzeugen. Wir ersuchen die Grundstückbesitzer so rasch als möglich, spätestens jedoch bis *Ende Juni* dieser Aufforderung nachzukommen. Wir danken für das Verständnis!

Nichtbeachtung hat Ersatzvornahme durch die Werkgruppe mit Kostenersatz zur Folge.

Gemeindeverwaltung Felsberg

Ausserdienstliche Schiesspflicht

Die nächste Übung für das obligatorische Schiessen 2018 findet im Schiessstand Felsberg am

Freitag, 8. Juni 2018, von 17.30–20 Uhr statt.

Zur Erfüllung der Schiesspflicht sind mitzubringen:

- ID oder Pass
 - Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht
 - Dienstbüchlein
 - Schiessbüchlein oder militärischer Leistungsausweis
 - Persönliche Dienstwaffe und Gehörschutz
- Das Tragen des *Gehörschutzes* ist obligatorisch.

Angaben zur Schiesspflicht findet man auf folgender Homepage:

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/amz/militaer/Seiten/AusserdienstlicheSchiesspflicht.aspx>

Gemeindeverwaltung Felsberg

■ FLIMS

www.gemeindeflims.ch

Neues Vorgehen beim Bezug der Jahresabonnemente für Einheimische der Weissen Arena Bergbahnen AG

Der Bezug eines Gutscheines auf der Einwohnerkontrolle Flims durch die einheimische Bevölkerung mit ganzjährigem Wohnsitz (zivil- und steuerrechtlicher Wohnsitz) entfällt.

Im Kassensystem der Weissen Arena Bergbahnen AG wurden im vergangenen Geschäftsjahr alle bisherigen Einheimisch-Bezüger erfasst und sind künftig abrufbar. Der Berechtigte muss sich daher nur noch mit dem Einheimisch-Ausweis ausweisen können.

Bei einem allfälligen Wegzug aus der Gemeinde Flims verfällt die Einheimisch-Berechtigung. Der Wegzug wird durch die Einwohnerkontrolle Flims an die Weisse Arena Bergbahnen AG gemeldet.

Neue Bezüger, welche noch nicht im Kassensystem registriert sind, müssen einmalig den von der Einwohnerkontrolle Flims abgestempelten roten Einheimisch-Ausweis zur Identifikation vorlegen. Der Ausweis kann bei der Einwohnerkontrolle Flims bezogen werden.

Einheimische können während der Sommer- und Wintersaison jederzeit Tageskarten, Einzelfahrten und Fussgängertickets zum reduzierten Einheimisch-Tarif beziehen. Auf beiden Einheimisch-Tarifen – Tageskarten und Jahresabonnemente – werden keine weiteren Ermässigungen gewährt.

Viele schöne und erholsame Tage in unserem wunderschönen Ski- und Wandergebiet wünschen Ihnen der Gemeindevorstand Flims sowie die Weisse Arena Bergbahnen AG.

Der Gemeindevorstand

Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018

Kommunale Vorlage

– Keine Vorlage

Kantonale Vorlagen

– Erneuerungswahlen Regierungsrat

– Erneuerungswahlen Grossrat

Eidgenössische Vorlagen

– Volksinitiative vom 1. Dezember 2015 «Für krisensicheres Geld: Geldschöpfung allein durch die Nationalbank! (Vollgeld-Initiative)»

– Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz)

Im Weiteren verweisen wir auf die Botschaften sowie die einschlägigen Bestimmungen.

Die Urne wird wie folgt aufgestellt:

Sonntag, 10. Juni 2018, von 9 bis 9.30 Uhr

Rathaus, Via dil Casti 2, 7017 Flims Dorf

Bei eidgenössischen Vorlagen sind alle im Kanton niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger ohne Karenzzeit stimmberechtigt, die am Abstimmungstag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und vom Aktivbürgerrecht nicht ausgeschlossen sind.

Stimmberechtigt sind die Stimmfähigen, die als Ortsbürger, Niedergelassene oder Aufent-

halter im Kanton beziehungsweise im Kreis wohnen.

Stimmberechtigt in Kantonsangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die als Ortsbürger, Niedergelassene oder Aufenthalter im Kanton wohnen.

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die als Ortsbürger oder als Niedergelassene in der Gemeinde wohnen.

Der Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur an seinem ordentlichen Wohnort ausüben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kantons und des Bundes.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

Das Abstimmungsmaterial gelangt rechtzeitig zur Verteilung. Stimmberechtigte, die nicht in den Besitz desselben gelangen, wollen dieses bei der Einwohnerkontrolle in Empfang nehmen.

Gemeindevorstand Flims

Bürgergemeindeversammlung Flims

11. Juni 2018, Gemeindegasthaus, 20.15 Uhr

1. Begrüssung

2. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 12. Juni 2017

3. Informationen

4. Neues Bürgerrechtsgesetz

5. Anfragen Landerwerb

6. Einbürgerungen, Herr Adam Edmund Ralph

7. Jahresrechnung 2017

8. Wahlen: Wiederwahlen Präsident, Vizepräsident und Aktuar

9. Wanderung Bürgergemeinde Laax und Flims

10. Varia

Der Aktuar: Peter Schmid

■ LAAX

www.laax-gr.ch

Eidg. Volksabstimmung sowie Regierungs- und Grossratswahlen vom 10. Juni 2018

Die Urne ist im Center Communal aufgestellt:
Freitag, 8.6.2018, 16.00–18.00 Uhr

Sonntag, 10.6.2018, 10.00–10.30 Uhr

Bei brieflicher Stimmabgabe unbedingt Stimmausweis unterzeichnen, andernfalls sind die Stimmzettel ungültig.

Stimmberechtigte, welche noch nicht im Besitz des Stimmmaterials sind, können dieses bis Mittwoch, 6.6.2018, bei der Gemeindegastkanzlei beziehen.

Die Gemeindegastkanzlei

Bündner Kantonales Schützenfest Surselva 2018

Geschätzte Einwohner, liebe Feriengäste

Vom 15. Juni bis 1. Juli 2018 findet in der Surselva das Bündner Kantonale Schützenfest 2018 statt. An drei Wochenenden werden 7000 Schützinnen und Schützen zu Gast in der Surselva sein, um auf 14 verschiedenen Schiessanlagen ihren Sport auszuüben. Ebenfalls beteiligt sich der Schützenverein Laax-Falera mit seinem Schiessstand in Girscht an diesem Anlass.

Gerne informieren wir Sie über die genauen Schiessstage und Zeiten.

– Freitag, 15.6., bis Sonntag, 17.6.2018

– Freitag, 22.6., bis Montag, 25.6.2018

– Freitag, 29.6., bis Sonntag, 1.7.2018

Jeweils von 8–12 Uhr und 13.30–19.30 Uhr

Nur in Ausnahmefällen (z. B. schlechte Witterung) werden die Schiesszeiten über Mittag oder am Abend angepasst. Am Sonntag wird bis 17 Uhr geschossen.

Den Verantwortlichen ist es durchaus bewusst, dass mit einer gewissen Lärmemission zu rechnen ist. Dafür bitten wir Sie bereits im Voraus um Verständnis. Wir sind jedoch überzeugt, ein unvergessliches Schützenfest in der Surselva zu organisieren und dadurch einen wichtigen Beitrag zugunsten unserer Region zu leisten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und das Verständnis.

Gemeinden Laax und Falera

Baugesuch

Bauherrschaft: Carrosserie Coray AG, Via Val 11, 7031 Laax

Vertreter: Lennaria Camathias SA, Via Pardanal 11a, 7031 Laax

Bauvorhaben: Anbau Werkhalle Coray

Lage der Baute: Lieptgas, Parzelle Nr. 3596

Planaufgabe: Bauamt Laax, Center Communal, 7031 Laax

Einsprachen: Einsprachen sind schriftlich und begründet innert 20 Tagen ab Publikationsdatum an die Baukommission Laax einzureichen.

Bauamt Laax

Vernehmlassung zur Nachführung der Biotopinventare von Bund und Kanton 2018

Die Regierung hat in der Beantwortung des Auftrags von Grossrat Albertin am 16. Oktober 2017 (Protokoll Nr. 891) beschlossen, die im Kanton vorhandenen Daten über schutzwürdige Lebensräume (Biotope) im Sinne von Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) einer breiten Vernehmlassung, Bereinigung und Nachführung zu unterziehen. Rechtlich handelt es sich um drei unabhängige Anhörungsverfahren, die jedoch aus verfahrensökonomischen Gründen und vor allem auch im Interesse einer grösstmöglichen Transparenz als Gesamtpaket zugänglich gemacht werden.

1 Gegenstand

Gegenstand der Anhörung bilden:

1. Korrigierte Flachmoor- und TWW-Umriss, Nachführung der beiden entsprechenden Bundesinventare durch das Bundesamt für Umwelt, Genehmigung durch den Bundesrat gestützt auf Art. 18a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1).

2. Genaue Abgrenzungen aller Bundesinventarobjekte durch den Kanton, gestützt auf

Art. 3 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung; SR 451.31), Art. 3 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung; SR 451.32), Art. 3 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Flachmoorverordnung; SR 451.33), Art. 5 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001 (Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV; SR 451.34), Art. 4 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung vom 13. Januar 2010 (Trockenwiesenverordnung, TwwV; SR 451.37), abgebildet im kantonalen Biotopinventar nach Art. 16 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden vom 19. Oktober 2010 (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000), Genehmigung durch die Regierung.

3. Genaue Abgrenzungen der Biotopobjekte von regionaler und lokaler Bedeutung, Nachführung des kantonalen Biotopinventars gestützt auf Art. 5 und 16 KNHG, Genehmigung durch die Regierung.

2 Legitimation

Grundeigentümer/innen, Bewirtschafter/innen, Bewilligungs- oder Konzessionsinhaber/innen, Nutzungsberechtigte/r, Gemeinden, Organisationen (Art. 12 NHG) und weitere Interessierte.

3 Einwendungen

Es können geltend gemacht werden:

- Das Objekt existiert nicht.
- Die Umriss des Objekts sind falsch.
- Anträge für einen Verzicht auf die Zuweisung der nationalen Bedeutung bei einzelnen Objekten, bei denen Konflikte mit konkreten Nutzungen oder Vorhaben entstehen würden.

In allen drei Fällen gilt dies als Antrag auf Sachverhaltsüberprüfung. Bitte beachten: Ein Antrag um Sachverhaltsüberprüfung wird nur wirksam, wenn ein Beweis oder eine schriftliche Begründung beigelegt resp. hochgeladen wird. Anträge auf einen Verzicht zur Zuweisung der nationalen Bedeutung werden mit den entsprechenden Begründungen dem Bundesamt für Umwelt (Bafu) zur Behandlung weitergeleitet.

4 Datenzugang und Frist

Die Anhörung erfolgt ausschliesslich elektronisch in einer geführten Abfrage. Der Zugang zu den Flächendaten und zum Vernehmlassungsformular ist über folgenden Link möglich: www.anu.gr.ch/biotope2018

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 24. August 2018.

Chur, 25. Mai 2018

Amt für Natur und Umwelt Graubünden

Einheimischenbauzone Cons

Gestützt auf Ziffer VII des Reglements über die Einräumung von Baurechten in der Einheimischenbauzone Cons räumt die Gemeinde Laax (Steuerfuss 50%) folgende Baurechte für das Jahr 2019 ein: 4 Parzellen (P8, P11, P12, P13) für Einfamilienhäuser

Wer sich für eine solche Parzelle interessiert, kann sich bis Ende August 2018 bei der Gemeindekanzlei melden. Das Gesuchsformular kann ebenfalls bei der Gemeindekanzlei oder direkt unter www.laax-gr.ch bezogen werden.

Der Gemeindevorstand